

# Landgericht Berlin II

Az.: 26 O 314/23



**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.: 042807-23/PA

gegen

**TSG Interactive Gaming Europe Ltd.**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, St Julians SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hambach & Hambach Rechtsanwälte PartG mbB**, Haimhauser Straße 1, 80802 München, Gz.: 1278-23/CH-LA

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 26 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schmidt-Schondorf als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2024 für Recht erkannt:

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.650,23 US-Dollar nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7.11.2023 zu zahlen.
- 2) Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10%.

## Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche auf Rückzahlung von im Rahmen der Teilnahme an von der Beklagten online angebotenen Spielmöglichkeiten geleisteten Zahlungen geltend.

Der Kläger unterhielt ein Spielerkonto auf der Internetseite [www.pokerstars.eu/de](http://www.pokerstars.eu/de) der Beklagten und beteiligte sich an dort angebotenen Spielen.

Der Kläger macht geltend, er sei trotz Abtretung der Forderung aktiv legitimiert und trägt vor: Es habe sich, was er seinerzeit nicht gewusst habe, um nach dem GlüStV verbotenes Spiel gehandelt. In der Zeit vom 4.11.2013 bis 6.11.2022 habe er insgesamt 16.159,63 US-Dollar eingezahlt und insgesamt 5.509,40 USD ausgezahlt erhalten, mithin habe die Beklagte 10.650,23 USD einbehalten. Die Beklagte sei zur Zahlung dieses Betrages nach §§ 812, 823 Abs.2 BGB, 4 Abs.4 GlüStV 2012 verpflichtet, wie er ausführt. Vorsorglich widerrufe er sämtliche mit der Beklagten abgeschlossenen Spielverträge.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 10.650,23 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.224,84 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte stellt die Aktivlegitimation des Klägers in Abrede und trägt vor: Ein Widerrufsrecht des Klägers sei schon gemäß § 321g Abs.2 Nr.12 BGB ausgeschlossen, jedenfalls aber gemäß § 356 Abs.3 Satz 2 BGB verspätet. Die Klage sei zudem deshalb unschlüssig, weil der Kläger nicht dargelegt habe, welche Spieleinsätze er vom Ausland – außerhalb des Geltungsbereichs des GlüStV – getätigt habe. Die Klage sei auch abzuweisen, weil der Kläger allein in der Währung, in der er eingezahlt habe – EUR – Ansprüche haben könne. Zudem lasse die Klage unberücksichtigt, dass der Kläger sowohl an Online-Poker als auch an Online-Sportwetten teilgenommen habe. Soweit der Kläger an Pokerspielen teilgenommen habe, sei der GlüStV nicht an-

wendbar, weil der Kläger gegen natürliche Personen gespielt und sie, die Beklagte, sich lediglich als Vermittler insoweit betätigt habe. Abgesehen davon bestünden Ansprüche auf Rückerstattung von Verlusten bei Online-Casinospielen und Online-Sportwetten ohnehin nicht, wie die Beklagte ausführt

Wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird Bezug genommen auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 12.6.2024.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A.

Die Klage ist gemäß Art. 17, 18 Abs.1 EuGVVO vor dem Landgericht Berlin zulässig, das Landgericht Berlin ist zuständig.

Danach kann ein Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedsstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

So liegt es hier: Dass der Kläger nicht als Verbraucher im Sinne dieser Norm gehandelt haben könnte, ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Dass die Beklagte ihr – hier maßgebliches – Angebot auf Deutschland ausrichtete, trägt sie insbesondere im Rahmen ihrer Ausführungen zu ihrer Tätigkeit ohne besondere Konzession selbst vor; im übrigen ist unstreitig, dass ihr Angebot über eine Internetseite mit deutscher Domainendung in deutscher Sprache erfolgte.

B.

Die Klage ist auch begründet.

1) Auf den dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalt ist gemäß Art.6 Abs.1 Rom I deut-

ches materielles Recht anzuwenden. Danach ist bei Verträgen mit Verbrauchern das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das gilt auch für die Beurteilung der Wirksamkeit eines Vertrages sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrages, einschließlich bereicherungsrechtlicher Folgen, Art.12, 10 Rom I.

2) Dem Kläger steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch gemäß § 812 Abs.1 Satz 1 BGB zu.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Auch wenn er den geltend gemachten Anspruch an einen sogenannten Prozessfinanzierer zur Sicherung abgetreten hat, ist zugleich dargelegt, dass dieser ihn ermächtigt hat, den Anspruch im Wege gewillkürter Prozessstandschaft geltend zu machen. Das insoweit erforderliche schutzwürdige Eigeninteresse des Klägers ergibt sich aus der Prozessfinanzierung (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.3.2023, 21 U 116/21, Rn.21 m.w.N., zit nach beck-online). Abgesehen hiervon ist jedenfalls in dem Schreiben des Finanzierers vom 30.5.2024 (Anlage K 11) nicht nur die Bestätigung der – fortbestehenden – Ermächtigung zur Prozessführung zu sehen, sondern liegt in ihm zugleich eine vorsorgliche erneute Ermächtigung, die der Kläger durch Vorlage des Schreibens angenommen hat, wobei das Schreiben auch ergibt, dass der Finanzierer auf einen Zugang der Annahmeerklärung an ihn verzichtet hat. Soweit die Beklagte bestreitet, dass der vorgetragene Anspruchsinhaber, der den Kläger nach dessen Vortrag zur Geltendmachung ermächtigt hat, derjenige ist, der den Prozess finanziert, und an den tatsächlich zur Sicherheit abgetreten worden ist, ist das unsubstantiiert. Die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass der Prozess durch einen Dritten finanziert ist und dass das Unternehmen, das aus der Anlage K 11 ersichtlich ist, grundsätzlich solche Finanzierungen durchführt und trägt nicht vor, wer den Prozess finanziert haben könnte, wenn nicht dieses Unternehmen. Die Beklagte unterliegt insoweit aufgrund der in der Anlage K 11 enthaltenen Erklärung auch keiner Gefahr doppelter Inanspruchnahme.

Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge über Online-Pokerspiele und

Online-Sportwetten sind gemäß § 134 BGB in Verbindung mit §§ 4 Abs.1, 4 und 5, 4a GlüStV 2012 nichtig.

Dafür, dass der Kläger sich – wie er vorträgt – während seiner Teilnahme an den von der Beklagten angebotenen Spielen innerhalb des Anwendungsbereichs des GlüStV aufgehalten hat, spricht schon, dass er in Deutschland wohnt und substantiiert nicht vorgetragen ist, dass er überhaupt vom Ausland aus an Spielen teilgenommen haben könnte. Insoweit besteht ungeachtet des langen Zeitraums der Spielteilnahme des Klägers nicht etwa eine Vermutung, schon weil nicht unterstellt werden kann, dass der Kläger sich in dieser Zeit überhaupt im Ausland aufgehal-

ten hat. Abgesehen davon legt die Beklagte auch nicht dar, welche konkreten Spiele und – dem folgend – Verluste aus diesem Grunde nicht geltend gemacht werden können. Der Zusammenhang mit den der Klage zugrundeliegenden Spielteilnahmen und Einsätzen sowie vor allem den vorgetragenen Buchungsvorgängen aus der vom Kläger vorgelegten – unbestritten von der Beklagten stammenden – Aufstellung über sämtliche Transaktionen (Anlage K 1) bleibt unklar. Dass der Kläger ausschließlich vom Ausland aus gespielt hätte, behauptet auch die Beklagte nicht.

Soweit die Beklagte weiter bestreitet, dass der Kläger bei den Spielen in der hier maßgeblichen Zeit vom 4.11.2013 bis 6.11.2022 Verluste in Höhe von insgesamt 10.650,23 USD erlitten hat, ist das ebenfalls unzureichend substantiiert. Der Betrag ist in der – unstreitig von der Beklagten selbst stammenden – Aufstellung über die Transaktionen in Bezug auf das Spielerkonto des Klägers (Anlage K 1) im einzelnen dargestellt.

Dafür, dass der Betrag in EUR umzurechnen sein könnte, ist eine rechtliche – insbesondere eine vertragliche – Grundlage nicht ersichtlich. Vielmehr ist das gesamte Spielerkonto nach dem eigenen Vortrag der Beklagten entsprechend der Wahl des Klägers in USD geführt worden. Dann aber ist auch der nach der Aufstellung Anlage K 1 in USD bestehende Saldo der Klage zugrunde zu legen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Klagebetrag auch nicht auf Verluste aus verschiedenen Online-Spielen zu verteilen. Die Beklagte trägt selbst vor, dass der Kläger (nur) ein einheitliches Spielerkonto hatte. Auf diesem wurden offensichtlich sämtliche Einzahlungen, Gewinne und Verluste verbucht. Das Konto wurde mithin wie ein Kontokorrentkonto (§ 355 HGB) geführt, so dass der mit dem der Klage zugrundegelegten Stichtag bestehende Saldo – unabhängig davon aus welchen Forderungen im einzelnen errechnet – geltend gemacht werden kann.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Einsätze, weil er diese ohne Rechtsgrund geleistet hat. Die den Zahlungen des Klägers zugrundeliegenden Vereinbarungen der Parteien bilden keine taugliche rechtliche Grundlage für ein Behaltendürfen der Beklagten, da sie gegen die Regelungen des GlüStV verstießen und damit gemäß § 134 BGB nichtig sind.

Der Kläger hat sich auch nach dem Vorbringen der Beklagten sowohl an Online-Pokerspielen als auch an Online-Sportwetten beteiligt. Soweit die Beklagte vorträgt, der Kläger habe bei den Pokerspielen gegen andere menschliche Spieler gespielt, sie selbst habe bei diesen Spielen lediglich die Spielmöglichkeit gegen eine Gebühr (sogenannte Rake) zur Verfügung gestellt, ist das schon unzureichend substantiiert. Ausgehend von der eingehenden Darstellung der Beklagten zur Funktionsweise dieser Variante des Online-Pokerspiels, sowie angesichts des Umstan-

des, dass die Beklagte diese nicht ausschließlich angeboten hat, hätte es in Bezug auf den Kläger der konkreten Darlegung dazu bedurft, gegen wen wann solche Spiele stattgefunden haben sollen und welche Zahlungen in diesem Zug von dem (unstreitig) von der Beklagten verwalteten Spielerkonto an welchen – natürlichen – Spieler geflossen sein sollen. Da es an entsprechendem Vortrag fehlt, ist – mit dem Kläger – zugrunde zu legen, dass dieser an Online-Casino-Pokerspielen der Beklagten teilgenommen und diese die vom Kläger dabei im Rahmen von erlittenen Verlusten geleisteten Zahlungen selbst vereinnahmt hat.

Vor diesem Hintergrund greift auch der Einwand der Beklagten, bei (Online-)Poker handele es sich nicht um ein Glücksspiel nicht, weil dies bei – wie hier – Online-Casino-Spielen nicht gilt.

Dass der Kläger an Online-Sportwetten teilgenommen hat, trägt die Beklagte selbst vor.

Die dem Spiel des Klägers bei der Beklagten zugrundeliegenden Verträge der Parteien sind gemäß §§ 4 Abs.1, 4 und 5, 4a GlüStV, § 134 BGB nichtig: Die entsprechende Regelung im GlüStV war rechtmäßig, insbesondere ein Verstoß gegen EU-Recht ist weder dargelegt noch ersichtlich. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH können Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten durch zwingende Gründe von Allgemeininteressen wie dem Verbraucherschutz, der Betrugsvermeidung und der Vermeidung von Anreizen für Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spiel gerechtfertigt sein. Im Bereich der Regelungen für Glücksspiel ist es den Mitgliedsstaaten überlassen zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der betroffenen Interessen mit Blick auf die hier in den Staaten beträchtlich unterschiedlichen sittlichen, religiösen und kulturellen Werteordnungen ergeben und dabei zu berücksichtigen, dass Glücksspiele im Internet ein erheblich größeres Gefährdungspotential aufweisen als Glücksspiele über traditionelle Vertriebskanäle. Die mit dem Verbot des GlüStV verbundene Einschränkung der unionsrechtlich geschützten Dienstleistungsfreiheit ist auch nach unionsrechtlichen Maßstäben verhältnismäßig und geeignet, die mit ihm verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise zu sichern (vgl. insgesamt z.B. KG Beschluss vom 24.4.2024, 25 U 26/23 m.w.N.; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 8.4.2022, 23 U 55/22 m.w.N., zit. nach beck-online).

Es bestand auch keine irgendwie relevante Duldung des Glücksspielangebots der Beklagten durch Verwaltungshandeln. Abgesehen davon, dass schon nicht ersichtlich ist, dass etwa durch die Absprache der Vertreter der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit Umlaufbeschluss vom 8.9.2020 unerlaubte Glücksspielangebote legalisiert werden sollten, hätte dies für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ohnehin keine Auswirkungen (vgl. z.B. OLG Frankfurt am Main a.a.O.; OLG Hamm, Urteil vom 21.3.2023, 21 U 116/21, Rn.24 m.w.N.). Anderes gilt auch nicht etwa aufgrund der Änderung des GlüStV 2021, schon weil sie nicht etwa bewirkt hat, dass das

Handeln der Beklagten nunmehr uneingeschränkt erlaubt wäre.

Soweit die Beklagte sich in Bezug auf Sportwetten darauf beruft, dass nach einer von ihr herangezogenen Entscheidung des EuGH vom 4.2.2016 die Notwendigkeit einer inländischen Konzession einem Anbieter aus der EU nicht entgegengehalten werden könne, solange in Deutschland kein unionsrechtskonformes Verfahren zur Erteilung der Konzession etabliert sei, und dass nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017 das Fehlen einer Erlaubnis eine Untersagung entgegenstehe, wenn das Erlaubnisverfahren nicht den unionsrechtlichen Vorgaben entspreche und faktisch ein staatliches Sportwettenmonopol fortbestehe, ist das für die hier geltend gemachten Ansprüche unerheblich. Denn selbst wenn der Beklagten eine öffentlichrechtliche Konzession danach zu erteilen gewesen wäre oder verwaltungsrechtlich nicht hätte gegen ihre Tätigkeit eingeschritten werden können, ändert das nichts an der zivilrechtlichen Beurteilung der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge. Im übrigen trägt die Beklagte substantiiert nicht vor, dass die von ihr konkret angebotene Möglichkeit zu Online-Sportwetten nach diesen Regelungen hätte erlaubt werden müssen. Dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt eine entsprechende behördliche Erlaubnis erlangt hätte, behauptet sie selbst nicht.

Der Verstoß der Beklagten gegen die genannten Regelungen im GlüStV führt unter Berücksichtigung des Zwecks des Verbots zur Nichtigkeit der zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsgeschäfte. Auch wenn ein Verstoß gegen eine Verbotsnorm in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann nach sich zieht, wenn sich das Verbot gegen beide Vertragspartner richtet und wenn die Verbotsnorm GlüStV sich nur gegen die Beklagte als Veranstalter richtet, erfordert der Zweck des Verbots hier die Nichtigkeit. Denn nur so ist dem Ziel der Regelung ausreichend Rechnung zu tragen, mit ihm wäre es unvereinbar, die durch die Rechtsgeschäfte getroffenen rechtlichen Regelungen hinzunehmen und bestehen zu lassen. Das im GlüStV geregelte Verbot dient den in § 1 GlüStV genannten Interessen des Gemeinwohls. Hier liefe es Sinn und Zweck, der Bekämpfung der Spielsucht, dem Spieler- und Jugendschutz und auch dem Ziel, das Glücksspielangebot zu überwachen, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiel trotz des Verbots als wirksam anzusehen. Das wird insbesondere auch deutlich, wenn man die in den genannten Regelungen des GlüStV enthaltenen Regelungen für Ausnahmen vom Verbot berücksichtigt, die den Ländern enge Grenzen für das Zulässige setzt, die das Angebot der Beklagten weit überschritt. Von einer Nichtigkeit der Verträge auszugehen, steht im übrigen mit den in §§ 284, 285 StGB enthaltenen Strafnormen in Einklang, die für die Strafbarkeit von Veranstaltung und Teilnahme an Glücksspiel an behördliche Erlaubnis des Glücksspiels anknüpfen, mithin das im GlüStV enthaltene Verbot auf diesem Wege auch gegen den Glücksspielteilnehmer richten (vgl. OLG Hamm Urt. vom 21.3.2023, 21 U 116/21, m.w.N., nach beck-on-

line).

Etwas anderes folgt auch nicht aus den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 13.9.2022, IX ZR 514/21 und 19.4.2023, XI ZR 343/22. Die von dem Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fälle unterschieden sich wesentlich vom hier vorliegenden, weil sie nicht die Veranstaltung oder Vermittlung von Online-Glücksspiel oder Online-Sportwetten betrafen, sondern die Frage der Nichtigkeit von Verträgen eines Spielers mit einem Zahlungsdienstleister, wenn dieser im Auftrag des Spielers Zahlungen an den Veranstalter eines unerlaubten Glücksspiels bewirkt, § 4 Abs.1. Satz 2 GlüStV. Zeigen schon die Regelungen in § 9 des GlüStV, dass Zahlungsdienstleister auch bei behördlichem Vorgehen gegen unerlaubtes Glücksspiel nur subsidiär in Anspruch genommen werden sollen, und letztlich damit Veranstalter getroffen werden sollen, die, da im Ausland ansässig, für Aufsichtsbehörden hier nicht greifbar sind (vgl. OLG Hamm a.a.O. m.w.N., nach beck-online), geht eine schematische Übertragung der Entscheidungen des BGH auf den vorliegenden Sachverhalt am Kern der zu treffenden Abwägung vorbei. Denn sie ließe außer acht, dass eine Nichtigkeit gemäß § 134 BGB nicht in jedem Falle einen Rückforderungsanspruch des Spielers gemäß § 812 BGB begründet, sondern dessen Rückforderungsrecht durch § 817 Satz 2 BGB begrenzt wird, und diese Begrenzung dem Ziel des GlüStV zur Wirkung verhilft. Wer sich vorsätzlich an unerlaubtem Glücksspiel beteiligt, trägt allein das vom BGH hervor gehobene, jedem Glücksspiel immanente Risiko des Verlustes, wer dagegen keine Kenntnis vom Verbot hat, geht ein – unabhängig vom Glücksspiel an sich bestehendes – Risiko ein, vor dem der GlüStV ihn schützen will. Dies schützt zugleich das Interesse des Staates, zu verhindern, dass sich ein Spieler durch verbotenes Glücksspiel ruiniert und dann von der Allgemeinheit zu unterhalten ist (vgl. nun auch BGH Beschluss vom 22.3.2024, I Z 88/23 m.w.N.).

Der Anspruch des Klägers ist nicht gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. § 817 Satz 2 BGB setzte voraus, dass der Kläger vorsätzlich verbotswidrig gehandelt oder dass er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hätte. Darlegungsbelastet ist insoweit die Beklagte als diejenige, die sich auf diese rechtshindernde Einwendung beruft. Die Beklagte hat jedoch zwar bestritten, dass der Kläger keine Kenntnis gehabt habe und behauptet, er habe sich jedenfalls leichtfertig der Kenntnis verschlossen. Sie hat jedoch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte in Bezug auf den Kläger hierfür vorgetragen. Soweit die Beklagte allgemein ausführt, dass die Zulässigkeit von Online-Glücksspiel in Deutschland in öffentlichen Medien und Internet ausführlich diskutiert worden sei, reicht das nicht aus. Abgesehen davon, dass sich hieraus eine konkrete Kenntnis des Klägers nicht entnehmen lässt, ist auch zu berücksichtigen, dass gerade angesichts der Diskussion nicht ohne weiteres erwartet werden kann, dass juristische Laien die gesetzestechnischen Feinheiten einzelner Verbotsgesetze

durchschauen. Hinzukommt dass die Beklagte in ihrem Vortrag – wie in ihrem Internetauftritt im maßgeblichen Zeitraum ebenfalls angegeben – auch hervorhebt, sie habe eine maltesische Erlaubnis besessen, und dass sie selbst geltend macht, ihr Handeln sei rechtmäßig gewesen. Aus welchem Grund der Kläger gleichwohl – entgegen dem Gebaren der Beklagten – hätte davon ausgehen müssen, dass diese rechtswidrig handele, ist danach nicht nachvollziehbar. Die Beklagte behauptet selbst nicht, den Kläger als potentiellen Kunden vor Vertragsschluss darauf hingewiesen zu haben, dass eine maltesische Erlaubnis im Rahmen der deutschen Vorschriften zu Online-Glücksspiel/ -Sportwetten nicht ausreicht, das von ihr angebotenes Glücksspiel und Sportwetten in Deutschland (außer in Schleswig-Holstein) verboten ist.

Vor diesem Hintergrund ist ein Rückzahlungsanspruch auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen.

Eine etwaige Entreicherung der Beklagten gemäß § 818 Abs.3 BGB ist schon angesichts der Kenntnis der Beklagten vom Fehlen eines Rechtsgrundes für das Behaltendürfen gemäß §§ 819 Abs.1, 818 Abs.4 BGB unerheblich. Im übrigen fehlt es für eine etwaige Entreicherung (auch – wie ausgeführt – in Bezug auf die angeblich an Dritte geflossenen Gewinne aus angeblichen Pokerspielen) an substantiiertem Vortrag der Beklagten.

Ansprüche des Klägers sind nach alledem auch nicht etwa gemäß § 254 BGB oder § 242 BGB ausgeschlossen, schon weil die Beklagte sich ihrerseits vorsätzlich rechtswidrig verhalten hat und deshalb nicht schutzwürdig ist.

Dem Anspruch des Klägers steht schließlich auch § 762 Abs.1 Satz 2 BGB nicht entgegen, weil diese Vorschrift nach Sinn und Zweck des § 134 BGB nicht greifen kann, wenn der Spielvertrag bereits nichtig ist.

Der Anspruch des Klägers ist entgegen der Ansicht der Beklagten schließlich nicht verjährt. Denn es ist weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich, dass der Kläger vor dem von ihm selbst angegebenen Zeitpunkt von der Illegalität des Glücksspielangebots der Beklagten gewusst hätte oder – wie oben dargelegt – hätte wissen müssen, §§ 199, 195 BGB.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 291 BGB.

3) Nach alledem kommt es auf den vom Kläger vorsorglich erklärten Widerruf aller Spielverträge mit der Beklagten nicht mehr an.

4) Hat die Klage mit ihrem Hauptantrag Erfolg war über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden.

- 5) Es besteht kein Anlass, die entscheidungserheblichen Fragen dem EuGH gemäß Art. 267 AUV vorzulegen oder gar den Rechtsstreit im Hinblick auf das bei dem EuGH anhängige Vorlageverfahren C 440/23 entsprechend § 148 ZPO auszusetzen. Das gilt schon deshalb, weil die entscheidungserheblichen Fragen durch die Rechtsprechung des EuGH bereits geklärt sind (vgl. BGH Beschluss vom 22.3.2024, I ZR 88/23; Beschluss vom 8.11.2023, I ZR 148/22; Beschluss vom 8.1.2023, I ZR 79/22)
- 6) Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Dr. Schmidt-Schondorf  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II  
26 O 314/23

Verkündet am 24.07.2024

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 24.07.2024

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle